Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 36 (1980)

Heft: 8-9

Artikel: Aus dem Katalog der Ungleichheiten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844313

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

etwa möchten die weiblichen Arbeitnehmer privilegieren, indem diese nur unter besonderen, durch Verordnung zu bestimmenden Voraussetzungen zu Nacht- und Sonntagsarbeit herangezogen werden dürfen. Spezielle Rücksicht ist auch auf Arbeitnehmerinnen zu nehmen, die einen Haushalt mit Familienangehörigen besorgen. Dieser besondere Schutz der berufstätigen Mütter, so gibt die Frauenkommission zu bedenken, «zementiert jedoch die traditionelle Rollenverteilung, wonach ausschliesslich die Frau die Verantwortung für Haushalt und Kindererziehung trägt». Dazu schwächen derartige Vorschriften die Stellung der Frau auf dem Arbeitsmarkt. Die starre Ausgestaltung der Familie als gesellschaftliche Grundnorm wirkt sich auch auf andere Rechtsgebiete (Sozialversicherungsrecht, Strafrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht usw.) aus.

In Exkursen geht der Bericht der Frauenkommission auch auf die derzeit vor dem Parlament liegende Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» und auf das Personalrecht des Bundes ein.

Was den zweiten Punkt angeht, so ist der Bund durch das Abkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation als Arbeitgeber verpflichtet, Mann und Frau gleich zu behandeln. Diese Forderung ist — trotz gewissen Lücken vor allem in der Sozialversicherung — recht weitgehend erfüllt.

Gestreift wird schliesslich der internationale Stand der Gleichberechtigung. Die grosse Zahl einschlägiger Dokumente internationaler Organisationen beweist zwar den hohen Stellenwert der Ratifizierung von Übereinkünften und der Realisierung im einzelnen Staat meist ein recht langer Weg.

Der 70seitige Bericht kann zum Preis von Fr. 6.50 bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern, bezogen werden.

Aus dem Katalog der Ungleichheiten

Am krassesten kommt die unterschiedliche Stellung von Mann und Frau im Eherecht zum Ausdruck. Die Revision des Eherechtes ist zwar im Gang, doch gelten wohl noch auf Jahre hinaus folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Ehefrau:

- Sie kann nicht mitentscheiden, wo die Familie ihren Wohnsitz hat
- Sie darf nur mit der Bewilligung ihres Mannes berufstätig sein
- Sie muss ihrem Mann die Verwaltung des ehelichen Vermögens überlassen und kann nicht einmal über die Zinsen aus ihren Ersparnissen verfügen
- Sie muss mit der Heirat und allenfalls

ein zweites Mal mit der Scheidung ihren Namen ändern.

Der Schweizer, der eine Ausländerin heiratet, behält sein Bürgerrecht ohne weiteres, während die Schweizerin zu diesem Zweck eine Erklärung abgeben muss. Die Schweizerin, die das Bürgerrecht auf ihr Kind übertragen will, muss zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnen.

Auch bei den Sozialversicherungen sind die Frauen in verschiedener Hinsicht benachteiligt. Die geplante 10. AHV-Revision soll hier teilweise Abhilfe schaffen. Diskriminierend ist zum Beispiel:

Die Ehepaarrente wird dem Mann überwiesen, auch wenn die Frau berufstätig

war. Sie muss ein Gesuch stellen, um die Hälfte dieser Rente separat ausbezahlt zu erhalten.

- Für die AHV-Rente einer geschiedenen Frau zählen nur die eigenen, oft lückenhaften Beitragsjahre. Wer nie Beiträge bezahlt hat, bekommt die Minimalrente. Erst wenn der Ex-Gatte gestorben ist, werden seine Beiträge in gewissen Fällen angerechnet.
- Eine Hausfrau, die invalid wird, hat keinen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Die IV setzt voraus, sie bleibe ihr Leben lang «nicht aktiv». Ausnahmen wer-

den nur gemacht, wenn es die sozialen Verhältnisse erfordern.

Zahlreiche Pensionskassen kennen kein Beitrittsobligatorium für die verheiratete Frau, andere verweisen sie von vornherein auf die reine Sparversicherung. Die meisten Pensionskassen zahlen den Frauen, die den Beruf (vorübergehend) aufgeben, ihre Ansprüche bar aus. Damit zerstören sie die eigene Altersvorsorge der Frau. In der Krankenversicherung dürfen die Frauenprämien bis 10 Prozent höher angesetzt werden als die Männerprämien, was in der Regel denn auch getan wird.

EG: Frauenlöhne bis ein Drittel tiefer

Frauen verdienen in der Europäischen Gemeinschaft bis zu einem Drittel weniger als Männer. Dies geht aus einem Bericht der Kommission über die Frauen in der EG hervor, der am 18. August in Brüssel veröffentlicht wurde.

Die Löhne für Männer und Frauen gehen am stärksten in der Industrie und in der Landwirtschaft auseinander. Niedriger entlöhnt als Männer werden Frauen vor allem in der Bundesrepublik, in Grossbritannien und in den Niederlanden. In Frankreich und in Italien sind die Lohnunterschiede weniger krass.

Die Situation der Schweizer Frau in der Wirtschaft ist im EG-Bericht nicht berücksichtigt. Der erste Teil der eidgenössischen Untersuchung über die Stellung der Frau in der Schweiz (von dem kürzlich der dritte Teil erschienen ist) hat aber ähnliche Ergebnisse gezeigt: So verdienen Frauen auch hier rund ein Viertel weniger als Männer.

Seit 1975 hat die Arbeitslosigkeit bei Frauen stärker zugenommen als bei Männern. 1975 war jede dritte Frau in der Gemeinschaft ohne Beschäftigung, 1977 stieg der Anteil der arbeitslosen Frauen auf 40 Prozent, heute liegt er bei 44,5 Prozent.

Auch der Ständerat ist für den Gegenvorschlag

In voller Übereinstimmung mit dem Nationalrat soll der Ständerat die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» ablehnen, den Gegenvorschlag des Bundesrates gutheissen und eine Motion des Nationalrats genehmigen, welche die möglichst rasche Beseitigung von Diskriminierungen der Frau fordert. In diesem Sinn hat in Bern die Vorberatende Kommission des Ständerats entschieden, wie am 10. August bekanntgegeben wurde.

Die Verwerfung des Volksbegehrens und die Zustimmung zum Gegenvorschlag erfolgten mit acht zu zwei Stimmen bei vier Enthaltungen, während die Motion des Nationalrats von der SR-Kommission mit allen gegen zwei Stimmen gutgeheissen wurde. Wie Arthur Hänselberger (FDP), Bern), Kommissionspräsident, weiter mitteilte, werden die Ständeräte Peter Hefti